



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Februar 2015

Nummer 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 46 Satzungsänderung des Deichverbandes Mehrum S. 65
- 47 Satzungsänderung des Deichverbandes Dormagen-Zons S. 68

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 48 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Geplante Loopleitung Gas DN1200 Gronau-Epe – Werne der Open Grid Europe GmbH S. 68
- 49 Öffentliche Zustellung (Jens Inhetveen) S. 70

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

46 Satzungsänderung des Deichverbandes Mehrum

Bezirksregierung
54.04.01.05

Düsseldorf, den 17. Februar 2015

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Mehrum am 10.12.2014 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind diejenigen Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren. Auf §14 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt beim Deichgräfen zur Einsichtnahme aus.

(3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

(1) Der Deichgräf unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen in Mitgliederversammlungen ausschließlich über die Angelegenheiten des Verbandes, vgl. § 51 WVG.

(2) Eine zur Unterrichtung der Verbandsmitglieder stattfindende Mitgliederversammlung kann keinerlei Beschlüsse fassen.

(3) Alle fünf Jahre ist vom Deichgräfen zudem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich der Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss) dient.

(4) Zur Wahl des Erbentages sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auf §§ 3 Absatz 3 und 14 Absatz 3 wird verwiesen.

§ 14 Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Der Erbentag wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige

Mitglied gemäß § 3 der Satzung. Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig Erbentagsmitglieder sein. Neben den in Satz 1 genannten Mitgliedern sind die Ersatzmitglieder zu wählen, die verhinderten Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder eintreten, ist zu bestimmen. Die Ersatzmitglieder werden erstmals bei der Wahl des Erbentages im Jahre 2004 gewählt.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst zu wählen oder durch einen Vertreter mit zu wählen. Ein Vertreter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(4) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch ortsübliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchiger Frist zur Erbentagswahl ein. In der Bekanntmachung fordert der Deichgräf die Wahlberechtigten zur Nennung von Kandidaten für die Wahl als Erbentagsmitglied auf.

Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen. Die schriftliche Kandidatenanmeldung einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Benannten muss zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Deichgräf vorliegen. Die Wahl hat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Erbentages stattzufinden.

(5) Am Wahltag können die Mitglieder nach Feststellung der Berechtigung zur aktiven Wahl in der vom Verband zuvor bekanntgemachten Zeit an der Wahl teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Absatz 3 gilt entsprechend). Der Deichgräf oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Wahl. Der Wahlleiter hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist.

Für die Wahl werden Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten erstellt, die ordnungsgemäß schriftlich benannt wurden. Die Stimmabgabe erfolgt - ohne Aussprache und geheim - mittels Stimmzetteln, die an die Wähler nach Prüfung ihrer jeweiligen Wahlberechtigung ausgegeben werden. Auf den Stimmzetteln sind alle ordnungsgemäß benannten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Auf dem Stimmzettel können zwischen einem und zwölf Namen angekreuzt werden. Werden mehr als zwölf Namen angekreuzt und/oder sonstige Einträge auf dem Stimmzettel vorgenommen, ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Der Gewählte hat dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, dass er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, hat er sich unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über seine Wahl gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige, der als nächster in der Rangfolge der Kandidaten, nach der nächsthöheren Stimmenzahl, geführt wird. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Über die Wahl ist vom Wahlleiter eine Aufzeichnung anzufertigen, die von ihm und einem Deichstuhlmitglied zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20 Zusammensetzung des Deichstuhles (Vorstand)

(1) Der Deichstuhl besteht aus acht Mitgliedern, dem Deichgräfen und sieben weiteren Mitgliedern (Heimräte).

(2) Ein Heimrat wird zum Stellvertreter des Deichgräfen berufen. Für die Heimräte sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Deichgräf erhält eine jährliche Entschädigung. Über Art und Höhe beschließt der Erbentag. Diese Vergütung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht (vgl. §75 Abs.1 Nr.4 WVG).

(5) entfällt

§ 42 Beitragslast

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Die Beiträge sollen durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. die nicht gedeckten Ausgaben des

Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beiträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

(3) Die Einzelheiten der Beitragslast werden in den Veranlagungsregeln festgelegt, über die der Erbschaftsbescheid beschließt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 54 der Satzung.

§ 43 Festlegung der Beitragsmaßstäbe für den Hochwasserschutz

(1) Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für den Hochwasserschutz wird auf die Mitglieder im Verbandsgebiet nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt. Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen im Verbandsgebiet über dem Bemessungshochwasser (BHQ2004) liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einer pauschalen Ermäßigung von 20% auf den Grundsteuermessbetrag/Ersatzwert berechnet. Bei Grundstücken, die nicht banndeichgeschützt sind, wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einer pauschalen Ermäßigung von 50 % auf den Grundsteuermessbetrag/Ersatzwert berechnet.

(2) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft begründen.

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke und der damit festverbundenen Anlagen.

(4) Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbschaftsbescheides festgelegt. Für Grundstücke und Anlagen (zum Beispiel öffentliche Gebäude einschließlich Fläche), für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden Ersatzwerte vom Deichverband ermittelt und durch Beschluss des Deichstuhles festgesetzt.

§ 45 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnissen durch Beitragsbescheid.

(2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und eine Namenswiedergabe nicht erforderlich.

(3) Mit dem Beitragsbescheid sind den Mitgliedern die vom Erbschaftsbescheid festgesetzten Veranlagungsregeln bekannt zu geben. Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle, die Zahlungsfrist und die Zahlungsform anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(4) Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl Vorausleistungen nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(6) Der Verband kann Ansprüche aus der Beitragshebung ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Der Verband kann die Gewährung der Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Für die Dauer einer gewährten Stundung von Beiträgen wird ein Zuschlag entsprechend Absatz 4 Satz 2 erhoben. Wird der Beitragsbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zuschläge unberührt. Auf die Zuschläge kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(7) Beitragsforderungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Beitrag stehen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
gez. Sindram

47 Satzungsänderung des Deichverbandes Dormagen-Zons

Bezirksregierung
54.04.01.09.14.05

Düsseldorf, den 13. Februar 2015

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Dormagen-Zons am 15.01.2015 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 15.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 06.12.2012, inkraftgetreten am 01.01.2013 wie folgt:

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(1)

Der Erbentag hat 14 Mitglieder. Der Erbentag wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahlberechtigten.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, ist die von ihr benannte, natürliche Person wählbar.

Die Mitglieder des Erbentages sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Erbentagsitzungen ein Sitzungsgeld.

§ 12

Beschlüsse des Erbentages

(3)

Über die Sitzung des Erbentages und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer, dem Sitzungsleiter und einem von ihm bestimmten Erbentagsmitglied zu unterschreiben.

Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Erbentages, des Deichamtes und die Aufsichtsbehörde. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Erbentages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Zusammensetzung des Deichamtes

(1)

Das Deichamt besteht aus dem Deichgräfen und weiteren acht ordentlichen Mitgliedern (Heimräte). Der stellvertretende Deichgraf nimmt gleichzeitig

das Amt eines der acht Heimräte ein. Ein amtierender Heimrat darf nicht zugleich Mitglied des Erbentages sein.

(2)

Der Deichgraf und die Heimräte müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Heimräte müssen Mitglieder des Verbandes sein.

§ 14

Bildung des Deichamtes

(2)

Die Wahl des stellvertretenden Deichgräfen erfolgt entsprechend der Wahl des Deichgräfen. Diese Wahl findet im Anschluss an die Wahl der Heimräte statt.

Beim Wahlgang der Heimräte wird aus der Gesamtzahl der Stimmabgaben eine Rangfolge der Gewählten entsprechend der auf sie jeweils vereinigten Stimmen gebildet. Diejenigen, die in dieser Rangfolge die Plätze eins bis acht einnehmen, sind die gewählten Heimräte.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 68

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

48 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Geplante Loopteitung Gas DN1200 Gronau-Epe – Werne der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster
32.1.2.3

Münster, den 27. Februar 2015

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 3. Februar 2015 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung DN1200

von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopleitung überwiegend parallel zu einer bestehenden Gasleitung der OGE. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass ein zukünftiger Bedarf der geplanten Gasfernleitung durch den Netzentwicklungsplan festgestellt wird.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPlG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPlG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Regionalverband Ruhr
Gutenbergstraße 47
45128 Essen

Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Straße 1
48599 Gronau

Gemeinde Heek
Bahnhofstraße 60
48619 Heek

Gemeinde Legden
Amtshausstraße 1
48739 Legden

Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Stadt Dülmen
Markt 1 - 3
48249 Dülmen

Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen
Bohlenstraße 2
59394 Nordkirchen

Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Im Auftrag
gez. Leißing

49 Öffentliche Zustellung (Jens Inhetveen)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Jens INHETVEEN**

* 03.10.1980 in Xanten,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Kapuzinerstraße 2,
47608 Geldern,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 18.02.2015 mit dem Aktenzeichen 515000-036339-14/2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 18.02.2015

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
